

BP 1.07 „Heester III“, 2. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
60-622-1.07

Drensteinfurt, den 26.01.1982

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III"
gemäß § 103 BauO NW

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 311, gelegen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.07 "Heester III", beabsichtigt, das hinter seinem Wohnhaus liegende Garagengebäude aufzustocken. Die Aufstockung soll durchgeführt werden, um das bestehende Wohnhaus erweitern zu können, wobei in dem Aufstockungsbereich ein Schlafzimmer untergebracht werden soll.

Die Vergrößerung des Wohntraktes soll erfolgen, um eine zweite Wohnung in dem Gebäude zu schaffen. Ein Familienmitglied des Antragstellers wird in den nächsten Monaten heiraten und ihm soll eine Wohnung in diesem Haus zur Verfügung gestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1.07 "Heester III" sieht für den Aufstockungsbereich lediglich eine 1-geschossige Bauweise vor. Eine Dachneigung ist nicht festgesetzt.

Da durch die Aufstockung ein zweites Geschöß entstehen würde, und der Aufstockungsbereich mit einem Satteldach von 20 - 25° Dachneigung errichtet werden soll, müßte der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Bei Verwirklichung der Ausbaumaßnahme ist zu gewährleisten, daß die Firsthöhe der Anbaumaßnahme nicht über die Firsthöhe des bestehenden Wohngebäudes hinausragt.

Um für den hinteren Bereich Variationsmöglichkeiten zuzulassen, sollte die 2-geschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt werden.

Kosten entstehen durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)